

Gebraue abgesetzt werden, dergestalt, daß es aus der Ertrags-Berechnung ganz wegbleibt, oder es bleibt unter dem Ertrage, und wird nach dem Anschlagpreise bey der Haushaltungs-Kosten-Berechnung verausgabet, welches in dem erstern Falle nicht geschiehet, weil nur das Verkaufsbier in Anschlag kommt. Wenn die Bierpreise nach den Fruchtpreisen wandelbar sind: so ist das erste das beste.

A.

Berechnung

der Aufkünfte von der Brauerey bey dem Amte N.

Ortl. | ggr. | pf.

48 Gebrau zu 9 ganzen Faß geben	432 Faß.		
Diese betragen, das Faß zu 6 Rthl., mit Einschluß der Accise		2592	
Für 9 halbe Faß Konvent, das halbe Faß zu 16 Eimer gerechnet, und den Eimer zu 1½ pf., also das halbe Faß zu 2 ggr. macht von 48 Gebrau		36	
Für Gescht von jedem Gebrau 12 ggr., beträgt von 48 Gebrau		24	
Für Eräber auf jeden der 61 Wispel Braufrüchte 2 Rthl., macht		122	
Summa der ganzen Aufkünfte		2774	

Des zweyten Abschnitts neunten Hauptstücks

Zweytes Capitel.

Von den auf die Brauerey zu verwendenden Kosten.

§. 1.

Die auf die Brauerey zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden:

- 1) Auf die Braufrüchte und deren Bereitung zu Malz.
- 2) Auf die Zuthaten an Salz und Hopfen, und Stellbesen.

Friederichsdorfs Anleitung.

Do

3) Auf